

Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Montabaur

Durchführung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur

- I. Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB**
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von 30.06.2025 bis 01.08.2025 (einschließlich)**

I. Änderungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und das hierfür erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wird der Änderungsbeschluss hiermit ortüblich bekanntgemacht.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der abgedruckten Planzeichnung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich des ehemaligen Steinbruchs „Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit vom

30.06.2025
bis
01.08.2025 (einschließlich).

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (mboeckling@montabaur.de, Tel.: 02602/126-173).

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 23. Änderung – Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z. B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder per E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.
- Die eingegangenen Stellungnahmen sind zugleich Grundlage für die landesplanerische Stellungnahme i. S. d. § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG).
- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Montabaur, 23.06.2025

Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister